BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag der Freien Hansestadt Bremen
Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/2052

14. Oktober 2026

Antrag der Fraktion BÜRGER IN WUT

Tankrabatt muss ankommen – Weitergabe der Entlastung kontrollieren und Bremer Vollzug transparent machen

Zum 1. Oktober 2026 sind die Energiesteuersätze für Benzin und Diesel befristet bis zum 31. Dezember 2026 um 14,04 Cent je Liter gesenkt worden. Wegen der zugleich sinkenden Umsatzsteuer beträgt die steuerliche Entlastung insgesamt rund 17 Cent je Liter. Das Bundesministerium der Finanzen beziffert die durch die befristete Energiesteuersenkung verursachten Steuermindereinnahmen bei der Energiesteuer auf rund 2,5 Milliarden Euro. Nach Angaben der Bundesregierung tragen Bund und Länder die Entlastung gemeinsam; die Länder leisten einen Beitrag von 1,25 Milliarden Euro über einen Umsatzsteuerfestbetrag.

Bereits vom 1. Mai bis zum 30. Juni 2026 galt eine vergleichbare Energiesteuersenkung. Nach der Auswertung des Bundeskartellamts wurden davon durchschnittlich 13,8 Cent je Liter Diesel beziehungsweise 82,6 Prozent und 13,0 Cent je Liter Super E5 beziehungsweise 77,8 Prozent an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben. Damit verblieb gegenüber der rechnerischen steuerlichen Entlastung eine Differenz von 2,9 Cent je Liter Diesel und 3,7 Cent je Liter Super E5. Nach Einschätzung des Bundeskartellamts deuteten die Berechnungen darauf hin, dass die unvollständige Weitergabe eher auf der Preissetzung der Tankstellenebene als auf der Großhandelsebene erfolgte. Die durchschnittliche Bruttomarge der Tankstellen erhöhte sich während des Tankrabatts gegenüber dem ersten Quartal 2026 bei Diesel um knapp 3,3 Cent je Liter und bei Super E5 um knapp 1,9 Cent je Liter.

Seit dem 1. April 2026 gilt das Kraftstoffpreisanpassungsgesetz. Danach dürfen Betreiber öffentlicher Tankstellen sowie Unternehmen, die Tankstellen die Verkaufspreise vorgeben, die Preise für Otto- und Dieselkraftstoffe grundsätzlich nur einmal je Kalendertag um 12 Uhr erhöhen; Preissenkungen bleiben jederzeit möglich. Verstöße können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Der Senat hat am 7. Juli 2026 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beschlossen. Die Änderungsverordnung wurde am 15. Juli 2026 im Bremischen Gesetzblatt Nr. 80 verkündet und trat am 16. Juli 2026 in Kraft. Nach § 9 der Verordnung sind die Ortspolizeibehörden sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes.

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe wertet die Preisdaten auch hinsichtlich der Einhaltung der 12-Uhr-Regel aus und übermittelt festgestellte Auffälligkeiten an die zuständigen Landesbehörden. Für Bremen sind seit dem 16. Juli 2026 die Ortspolizeibehörden für die Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten zuständig. Unklar ist jedoch, zu welchem Zeitpunkt dem Bundeskartellamt die für Bremen zuständigen Stellen und die erforderlichen Ansprechpartner mitgeteilt wurden, ab welchem Zeitpunkt tatsächlich Meldungen oder Datenpakete der Markttransparenzstelle an bremische Behörden übermittelt wurden und ob zwischen dem Inkrafttreten des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes am 1. April 2026 und der vollständigen Herstellung des Vollzugs- und Informationsflusses zeitliche Lücken bestanden. Dies soll durch die nachfolgende Berichtsbitte geklärt werden.

Im Kraftstoffsektor wurden im Frühjahr 2026 zudem die kartellrechtlichen Kontrollmöglichkeiten erweitert. Mit dem neu eingeführten § 29a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurde die Missbrauchsaufsicht gegenüber marktmächtigen oder marktstarken Mineralölunternehmen verschärft; zugleich wurden die Möglichkeiten des Bundeskartellamts bei Wettbewerbsstörungen erweitert.

Die Fraktion BÜRGER IN WUT hat mit dem Dringlichkeitsantrag „Energiepreise runter – Bürger und Unternehmen jetzt entlasten“, Drs. 21/2015 vom 22. September 2026, bereits ein weitergehendes Entlastungspaket zur parlamentarischen Beratung gestellt. Der Antrag wurde am 23. September 2026 im Landtag beraten. Der vorliegende Antrag verfolgt einen hiervon abgegrenzten Gegenstand. Er betrifft die Kontrolle der inzwischen in Kraft getretenen Energiesteuersenkung, deren haushaltsmäßige Auswirkungen für Bremen, den bremischen Vollzug der 12-Uhr-Regel sowie den Stand der auf Bundes- und EU-Ebene angekündigten weiteren Maßnahmen.

Die Bundesregierung hat angekündigt, Gespräche mit der Mineralölwirtschaft mit dem Ziel zu führen, spätestens zum 1. Januar 2027 einen vorübergehenden Spritpreisdeckel nach dem Vorbild Luxemburgs oder Belgiens einzuführen. Zugleich sollen auf europäischer Ebene Maßnahmen gegenüber der Mineralölwirtschaft analog zum EU-Energiekrisenbeitrag 2022 geprüft werden. Bürgermeister Andreas Bovenschulte hat den Tankrabatt am 25. September 2026 im Bundesrat als kurzfristige Maßnahme unterstützt, zugleich auf dessen Kosten und fehlende Zielgenauigkeit hingewiesen und erneut für eine Übergewinnsteuer geworben.

Vor diesem Hintergrund besteht ein parlamentarisches Interesse daran, nachvollziehen zu können, in welchem Umfang die steuerliche Entlastung tatsächlich bei Verbraucherinnen, Verbrauchern und Unternehmen ankommt, welche finanziellen Auswirkungen sich für Bremen ergeben, wie die bestehenden Kontrollinstrumente greifen und welchen Stand die angekündigten weiteren Maßnahmen erreicht haben.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Weitergabe der für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2026 geltenden steuerlichen Entlastung bei Benzin und Diesel fortlaufend ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden;

2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei der Auswertung der Preisentwicklung insbesondere Rohöl- und Produktpreise, Kosten und Margen auf Raffinerie- und Großhandelsebene, Einkaufspreise des Tankstellengewerbes, Margen auf Tankstellenebene sowie Endkundenpreise einbezogen und gegenübergestellt werden, um die Weitergabe der steuerlichen Entlastung entlang der Wertschöpfungsstufen nachvollziehen zu können;

3. sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die im Jahr 2026 erweiterten Instrumente der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht und der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe im Hinblick auf die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2026 geltende Energiesteuersenkung ausgewertet werden;

4. der Bürgerschaft (Landtag) darzulegen, ob der Senat auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2026 gewonnenen Erkenntnisse Änderungsbedarf hinsichtlich der Transparenz der Preisbildung, der gesetzlichen Befugnisse sowie der personellen und sachlichen Ressourcen der zuständigen Wettbewerbsbehörden sieht und, falls ja, welchen;

5. der Bürgerschaft (Landtag) darzulegen, welche unmittelbaren und mittelbaren finanziellen Auswirkungen der Länderbeitrag von 1,25 Milliarden Euro für die Freie Hansestadt Bremen hat, wie diese haushaltsmäßig abgebildet werden und welche Auswirkungen sich daraus für den Landeshaushalt sowie für die Finanzbeziehungen zu den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ergeben;

6. der Bürgerschaft (Landtag) für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2026, getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, darzulegen,

a) welche Behörde im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli 2026 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes zuständig war beziehungsweise entsprechende Vorgänge bearbeitet hat, auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgte und wie mögliche Verstöße in diesem Zeitraum behandelt wurden,
b) zu welchem Zeitpunkt dem Bundeskartellamt die seit dem 16. Juli 2026 zuständigen bremischen Vollzugsbehörden sowie die für die Übermittlung von Auffälligkeiten erforderlichen Ansprechpartner mitgeteilt wurden, ab welchem Datum erstmals Datenpakete oder Einzelfallmeldungen der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe an

bremische Behörden übermittelt wurden, ob es seit dem 1. April 2026 Zeiträume ohne entsprechende Datenübermittlung gab und, falls ja, aus welchen Gründen,

c) wie die seit dem 16. Juli 2026 bestehende Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden organisatorisch und personell umgesetzt wurde,
d) wie viele Hinweise, Auffälligkeiten, Datenpakete oder Verdachtsfälle seit dem 1. April 2026 von der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe oder anderen Stellen an bremische Behörden übermittelt beziehungsweise dort bekannt wurden,
e) in wie vielen Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden,
f) wie viele Verfahren eingestellt, mit einer Verwarnung abgeschlossen oder durch Bußgeldbescheid beendet wurden,
g) welche Bußgeldsumme insgesamt festgesetzt wurde und
h) wie viele Verfahren zum Stichtag 31. Dezember 2026 noch nicht abgeschlossen waren;

7. der Bürgerschaft (Landtag) darzulegen, welchen Stand die von der Bundesregierung angekündigten Gespräche über einen vorübergehenden Spritpreisdeckel erreicht haben, welche rechtlichen, wettbewerblichen und versorgungspolitischen Rahmenbedingungen dabei maßgeblich sind und welche Position der Senat hierzu vertritt;

8. der Bürgerschaft (Landtag) darzulegen, welchen Stand die auf europäischer Ebene angekündigte Prüfung von Maßnahmen gegenüber der Mineralölwirtschaft analog zum EU-Energiekrisenbeitrag 2022 erreicht hat, welche rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür maßgeblich sind und welche Position der Senat zu einer zeitlich und sachlich begrenzten Abschöpfung außergewöhnlicher krisenbedingter Gewinne der Mineralölwirtschaft sowie zur Verwendung möglicher Einnahmen vertritt;

9. der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Januar 2027 über die zu den Nummern 1 bis 8 ergriffenen Maßnahmen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere zur tatsächlichen Weitergabe der vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2026 geltenden steuerlichen Entlastung, zu berichten.

Sven Schellenberg, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine